

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des LandtagswahlG und anderer Vorschriften vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 10.03.2020 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10.03.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Grävenwiesbach folgende Artikeländerungssatzung zur

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 10.11.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

aa.) Trauerhalle mit Leichenkammer b. örtlichem Begräbnis	310,00 €
ab.) Trauerhalle mit Leichenkammer o. örtlichem Begräbnis	370,00 €
ac.) Trauerhalle ohne Leichenkammer b. örtlichem Begräbnis	210,00 €
ad.) Trauerhalle ohne Leichenkammer o. örtlichem Begräbnis	250,00 €
af.) Leichenkammer mit örtl. Begräbnis	110,00 €
ag.) Leichenkammer ohne örtl. Begräbnis pro Tag	120,00 €
b.) Benutzung einer Kühlzelle pro Tag	110,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Auflegen der Kränze und Gebinde sowie Säubern des Bestattungsplatzes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1. in einem Reihengrab	878,00 €
2. in einem Doppelgrab	974,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte 512,00 €

Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a.) in einer Urnenreihengrabstätte	140,00 €
b.) in einer Urnenwahlgrabstätte	140,00 €
c.) in einer Grabstätte für Erdbestattung	140,00 €
d.) in einer anonymen oder teilanonymen Urnengrabstätte	140,00 €
e.) in einer Urnengrabstätte in der Urnenstele	40,00 €

- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlichen Mehraufwendungen berechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gegen eine Gebühr von 15,00 €

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden die doppelten Bestattungsgebühren erhoben.

§ 7 a

Gebühren für die vorzeitige Räumung einer Grabstätte

Bei Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit ist für den entstehenden Pflegemehraufwand für jedes angefangene Jahr zwischen der Räumung und dem Ende der Nutzungszeit im Voraus eine Gebühr von 35,00 € zu erheben.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahr | 710,00 € |
| Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.210,00 € |
| a.) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben: | 344,00 € |
| b.) Für die Überlassung einer teilanonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren wird erhoben: | 484,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im vorhandenen Grab für Erdbestattungen - während der Dauer des bereits erworbenen Nutzungsrechts der Erdgrabstätte werden erhoben: 300,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|------------------------------------|------------|
| a.) Erdwahlgrabstätte, einsteilig | 1.610,00 € |
| b.) Erdwahlgrabstätte, zweisteilig | 3.580,00 € |
| c.) Erdwahlgrabstätte, dreisteilig | 5.360,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs.1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen | 1.376,00 € |
| b.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen | 2.752,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 bis 3 und § 25 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr der Verlängerung 1/40 der jeweils maßgeblichen Gebühren erhoben.
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) für eine Urnenkammer in der Urnenstele für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 1.550,00 € |
| b) für eine Urnenkammer in der Urnenstele für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 2.730,00 € |
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) und 1 b) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung nach 1 a) jeweils 1/20 sowie nach 1 b) jeweils 1/30 der jeweils maßgebenden Gebühr erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

§ 11
Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die sie als Friedhofsträger auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|--|---------|
| a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der FO) | 75,00 € |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 30 der FO) | 85,00 € |

(4) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages.

(5) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder
zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr
mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 10.03.2020

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister